



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2503

A09

30. April 2024

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3257

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 02.05.2024

Antrag der Fraktion der SPD vom 19.04.2024

„Praxistauglichkeit des Konzepts zur Durchsetzung von Durchfahrtsverboten“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Praxistauglichkeit des Konzepts zur Durchsetzung von Durchfahrtsverboten“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 02.05.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Praxistauglichkeit des Konzepts zur Durchsetzung von Durch-
fahrtsverboten“
Antrag der Fraktion der SPD vom 19.04.2024

Der Verkehrszeichenplan der Stadt Lüdenscheid ordnet das Verkehrszeichen (VZ) 253 - Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen (t) (Piktogramm „Lkw“) mit Zusatzzeichen "Durchgangsverkehr" an. Das Verbot ist auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen, einschließlich ihrer Anhänger, mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3,5 t beschränkt. Pkw-Gespanne sind davon nicht erfasst.

Das vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen entwickelte, standortunabhängige Konzept sieht die Kombination eines automatisierten Kamerasystems mit einer Schrankenanlage vor. Es lässt das tatsächliche Gewicht der Fahrzeuge dabei bislang unberücksichtigt.

Die Prüfung der Durchfahrtsberechtigung vor Ort erfolgt durch eine kamerabasierte Kennzeichenerkennung. Die Kamera erfasst dabei ausschließlich das Kennzeichen von Fahrzeugen, die zuvor anhand ihrer Maße als relevant identifiziert werden. Das so identifizierte Kennzeichen wird automatisiert an die sogenannte „Whitelist“ zum Abgleich mit den als berechtigt erfassten Kennzeichen übermittelt. Ist das Kennzeichen nicht in dieser „Whitelist“ hinterlegt, schließt sich die Schranke, und es erfolgt die automatisierte Ausleitung und Rückverweisung dieser Fahrzeuge.



Bei der „Whitelist“ handelt es sich um eine Datenbank, in der sich die Kennzeichen aller Fahrzeuge befinden, für die eine Durchfahrterlaubnis ausgestellt ist. Der Eintrag in dieser „Whitelist“ kann im Voraus auf den nachfolgend skizzierten Wegen erfolgen:

- **Selbstregistrierung**

Jede natürliche oder juristische Person kann im Internet eine Registrierung vornehmen. Das ist auch mobil unter Nutzung eines marktüblichen Browsers möglich. Zur Erfassung des Fahrzeugs dient ein Online-Formular; erfasst werden das Kennzeichen des Fahrzeugs sowie Ladeort und Lieferadresse. Anhand der erfassten Daten wird unter Anwendung der 75km-Regelung eine Durch- bzw. Einfahrtsberechtigung geprüft. Bei positiver Prüfung werden diese Daten in der „Whitelist“ erfasst.

- **Softwareschnittstelle**

Die Softwareschnittstelle ist ein standardisierter Service im Internet zur automatisierten Übergabe der erforderlichen Daten über die Logistiksoftware der Speditionen.

Der Umfang und die Prüfung sowie Speicherung der Daten erfolgt analog zur Selbstregistrierung.

- **Hochladen des Frachtbriefes**

Die Fahrer oder Disponenten der Spediteure können den Frachtbrief als PDF- oder Bilddatei im Internet hochladen. Eine Software identifiziert auf dem Frachtbrief die relevanten Informationen und liest sie aus. Der Umfang und die Prüfung sowie Speicherung der Daten erfolgt analog zur Selbstregistrierung.



Der Algorithmus des Systems prüft anhand der vordefinierten Parameter und eingegebenen Daten, ob die Voraussetzungen für eine Durchfahrtsberechtigung vorliegen. Es handelt sich nicht um einen aus Eigenerfahrung lernenden Algorithmus. Erst recht erfolgen keine eigenständigen Entscheidungen hinsichtlich personenbezogener Daten. Diese Umsetzung berücksichtigt auch die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Zur Umsetzung des technischen Konzeptes sind örtliche Gegebenheiten erforderlich, die wirksam eine Weiterfahrt ausschließlich berechtigter Fahrzeuge ermöglichen. Wirksam kann die technische Einrichtung nur dort installiert werden, wo sie nicht einfach umfahren werden kann. Zudem darf eine Rückweisung nicht das Ansteuern eines rechtmäßig befahrbaren Bereichs verhindern. Gemäß § 32d Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) müssen Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen so gebaut und eingerichtet sein, dass sie eine Kreisfahrt mit einem äußeren Radius von maximal 12,5 Metern durchführen können. Das bedeutet rechnerisch mindestens 25 Meter Breite allein für eine Rückweisungsspur. Durch den Betrieb der technischen Einrichtung entstehende Beeinträchtigungen, die sowohl den nachfolgenden als auch einen entgegenkommenden Verkehr betreffen können, müssen berücksichtigt und abgewogen werden. Im Stadtgebiet Lüdenscheid sowie im vor der Verbotzone liegenden Kreisgebiet konnten keine geeigneten Örtlichkeiten identifiziert werden, die diese Anforderungen erfüllen. Die konzeptionelle Errichtung der technischen Einrichtung auf der Autobahn 45 wird im Hinblick auf die zuvor genannten Bedingungen derzeit durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.



Technisch wäre eine Ergänzung durch eine Waage und/oder Drucksensoren möglich, um auch Fahrzeuge der „Sprinterklasse“ zu erfassen, die bislang nicht im Fokus der Betrachtung standen. Dabei könnten technische Verfahren genutzt werden, wie sie beispielsweise bereits auf den Bundesautobahnen 42 (Rhein-Herne-Kanalbrücke zwischen Essen und Bottrop) und 43 (Rhein-Herne-Kanalbrücke in Herne) zum Einsatz kommen. Ein Kennzeichenabgleich mit der „Whiteliste“ würde in diesem Fall bei einem erfassten Gewicht unter 3,5 t nicht erfolgen.